

Ein entscheidender Kritikpunkt der Verbraucherzentrale betrifft § 8 Abs. 2 BremWBG. Anstatt wie im Entwurf vorgesehen, den Bewohnern lediglich die Ergebnisse der Prüfberichte der zuständigen Behörden zur Kenntnis zu geben, ist unbedingt zu fordern, dass die Bewohner Einsicht in die Prüfberichte selbst verlangen können. Dies entspricht auch dem Geiste des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (*BremIFG*) aus dem Jahre 2006, das dem Bürger nur aus wichtigem Grunde die Informationsverschaffung in Form der Akteneinsicht verwehren darf.

§ 1 Grundsatz

1. Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
2. Die Behörde kann entweder Auskunft erteilen, **Akteneinsicht** gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. **Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.** Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 BremWBG sollte nach dem ersten Komma schlicht mit einem Punkt enden. Die zuständige Behörde ist ohnehin verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und das möglichst mildeste Mittel zur Erreichung des Zwecks anzuwenden. Aus diesem Grunde sind zusätzliche vorgeschaltete Einschränkungen nicht notwendig und der prägnante Gesetzssatz: „Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig“ erfüllt seinen Zweck voll und ganz.

§ 26 Abs. 3 BremWBG ist zu begrüßen, wobei das *soll* sinnvollerweise in ein *muss* umgewandelt werden könnte. Die Behörde hätte dann keinen ausgeprägten Ermessensspielraum mehr und müsste Bewohnern, die in vollkommen desolaten Zuständen leben, helfen, eine neue Unterkunft zu finden. Die Unzumutbarkeit indiziert sozusagen ein „muss“ zur Intensivierung des Handelns (die Abstufung im Öffentlichen Recht lautet: kann, soll, muss).

Wünschenswert wäre, dass die zuständige Behörde die Bewohner auch in mildereren Fällen unterstützt und zu Hilfestellungen bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Leistungsanbieter verpflichtet oder zumindest angehalten ist.

Damit würde das neue Heimgesetz auch der im Entwurf propagierten „anwaltlichen Funktion“ gerecht(er).

Zuguterletzt ein ganz entscheidender (Kritik-)Punkt:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt als Ziel des Gesetzes, dass die Mitgestaltung und Mitwirkung durch die Bewohnerinnen und Bewohner und das bürgerschaftliche Engagement gefördert werden soll. Dieses Ziel ist bisher nicht erreicht. Einzelheiten zur Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 4 des § 13 BremWGB genannten Verpflichtungen sollen die Verbände der Leistungsanbieter gemeinsam mit den Verbänden der Kostenträger und der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer verbindlichen Vereinbarung erst noch regeln. Nach Ansicht der Verbraucherzentrale müsste die Heimmitwirkung und – mitgestaltung von einer qualifizierten Ombudsperson als zentrale Anlauf- und Schlichtungsstelle überwacht und geleitet werden. Eine solche Stelle muss zusätzlich eingerichtet werden. Außerdem müssen zur Beaufsichtigung und Überwachung der Heime weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, wenn das Gesetz nicht ins Leere laufen soll.

Irmgard Czarnecki
Geschäftsführung